

Nutzungsordnung Seahorse XFe 96 (Agilent)

Stand: Dezember 2019

§1 Leitung, Vertretung und Ansprechpartner/in

Leitung:

Prof. Dr. Andreas Reichert
Institut für Biochemie und Molekularbiologie I
Universitätsklinikum Düsseldorf
reichert@hhu.de

Vertretung und Ansprechpartnerin:

Dr. Nahal Brocke-Ahmadinejad
Institut für Biochemie und Molekularbiologie I
Universitätsklinikum Düsseldorf
Tel. 0211/81-12714
brockeah@hhu.de

§2 Aufgaben

Leitung und Ansprechpartnerin sind verantwortlich für

- (1) den gesamten Betriebsablauf
- (2) Wartung des Gerätes
- (3) sachgemäße Einweisung und Unterstützung der Nutzer

§3 Pflichten der Nutzer/innen

Nutzer/innen des Gerätes sind verpflichtet

- (1) den Anweisungen der Leitung oder deren Vertreter/innen Folge zu leisten
- (2) das Gerät nicht ohne Einweisung zu benutzen
- (3) das Gerät pfleglich zu behandeln und den Arbeitsplatz sauber zu hinterlassen
- (4) Mitarbeiter/innen vor der Nutzung von potenziell gefährlichem Material (infektiös, toxisch etc) zu informieren und selbstständig für dessen sachgemäße Entsorgung/Desinfektion zu sorgen
- (5) kein biologisches Material zu nutzen, welches höher als S1 eingestuft wurde
- (6) bei S1 Material obliegt die gesetzliche Aufzeichnungspflicht den Nutzern und diese müssen dazu die bereitgestellten Formulare ausfüllen
- (7) keine Änderungen an Geräten und Software vorzunehmen
- (8) ihre eigenen Reagenzien, Chemikalien zu nutzen

§4 Zugangsregelung und Terminvergabe

Die Nutzung des Gerätes kann erst nach Einweisung erfolgen. Nach Absprache besteht die Möglichkeit einen Inkubator (37°C, 5 % CO₂) zu nutzen und ggf. kleine Mengen an Materialien zu lagern. Für die Nutzung muss ein Termin vereinbart werden. Die Buchung erfolgt über einen Google Kalender und muss Namen und Kontaktdaten enthalten. Die möglichen Buchungszeiträume sind 9:00-12:00Uhr, 12:00-15:00Uhr und 15:00-17:00Uhr. Es dürfen nur die Zeiten gebucht werden, die tatsächlich genutzt werden. Die Buchungszeiten sind strikt einzuhalten. Eine Stornierung muss spätestens 48 h vor dem Termin erfolgen. Bei Nichteinhaltung behält sich die Leitung vor, die weitere Nutzung des Gerätes zu unterbinden.

§5 Haftung

- (1) Leitung, Vertretung und Ansprechpartner/in übernehmen keine Haftung bei Unfällen, und keine Gewährleistung für das Versuchsmaterial oder den Verlust von Daten.
- (2) Nutzer haften für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Pflichten (§3) oder unsachgemäßer Nutzung verursacht werden.
- (3) die Leitung behält sich vor Nutzer/innen von der Nutzung auszuschließen, wenn gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen wird. In diesem Fall können Nutzer/innen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

Bestätigung der Kenntnisnahme und Einverständniserklärung

Name: _____

AG: _____

Tel./E-Mail: _____

Düsseldorf, den _____

Unterschrift Nutzer/in